

Einwohnergemeinde Spiringen



Reglement über den Feuerschutz

(Fassung 01.01.2005)

Reglement über den Feuerschutz

Die Gemeindeversammlung Spiringen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 sowie Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 01. Dezember 1996

beschliesst:

1. Abschnitt: **FEUERWEHR**

Artikel 1 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Spiringen/Urnerboden leistet bei Brandfällen und bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.
- ² Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Sie kann zum Schutz gegen andere Gefahren (Elementar- und Katastrophenereignisse, Ölfunfälle) aufgeboten werden.
- ⁴ Auf Verlangen hat sie auch anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- ⁵ Die bestehenden Feuerwehr-Vereine von Spiringen und Urnerboden organisieren die Ortsfeuerwehr auf ihrem Gemeindegebiet wie bis anhin selbständig und üben sämtliche, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden Aufgaben oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 2 Aufsicht

- ¹ Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Ihm obliegen:
 - a) Wahl der Feuerschaukommission gemäss Art. 4 FPG (nachfolgend Feuerwehrkommission genannt);
 - b) Wahl der Feuerwehrkommandanten und des(r) Vizekommandanten;
 - c) Festsetzung der feuerwehrdienstlichen Besoldungen und Entschädigungen;
 - d) Vollzug der Bestimmungen über die Feuerwehrrersatzabgabepflicht;
 - e) Beschlussfassung über die Ausgaben (Budget) der Feuerwehr;
 - f) Behandlung der Gesuche um Erlass der Feuerwehrrersatzabgabe.
- ² Solange die Bestimmungen dieses Reglementes durch freiwilligen Feuerwehrdienst erfüllt werden, wird von der Pflichtfeuerwehr abgesehen.

Artikel 3 Dienstpflicht

¹ Die Pflicht zum Feuerwehrdienst richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Männer und Frauen sind feuerwehropflichtig.

³ *Spiringen*: ¹

Feuerwehrdienst-, bzw. Feuerwehroersatzabgabepflicht beginnen mit dem zurüokgelegten 18. Altersjahr und dauern bis zum erfüllten 50. Altersjahr.

⁴ *Urnerboden*: ¹

a) Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

b) Die Feuerwehroersatzabgabepflicht beginnt mit dem zurüokgelegten 18. Altersjahr und dauert bis zum erfüllten 50. Altersjahr.

Artikel 4 Ersatzabgabepflicht

Von jenen Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten und von der Feuerwehroersatzabgabepflicht nicht befreit sind, wird eine Feuerwehroersatzabgabe (Feuerwehrsteuer) erhoben.

Artikel 5 Feuerwehroersatzabgabe

Die Höhe der jährlichen Feuerwehroersatzabgabe wird durch die Einwohnergemeindeversammlung festgesetzt.

Artikel 6 Ersatzpflichtbefreiung

Von der Feuerwehroersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) Wer 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat und die Übungspflicht erfüllt hat;
- b) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie jährlich mindestens an 4 Übungen teilgenommen haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die wegen eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- d) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- e) Angehörige von Betriebsfeuerwehren und des kant. Polizeikorps;
- f) Personen geistlichen Standes;
- g) Samariterlehrer;

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996, in Kraft seit 01. Januar 1996.

Artikel 7 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelangen zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 8 Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission von Spiringen und Urnerboden gehören an: ¹

- a) Vertreter des Gemeinderates (Ressortchef)
- b) Feuerwehrkommandant
- c) Feuerwehr-Vizekommandant
- d) Feuerschutzverantwortliche
- e) Präsident des Feuerwehrvereins
- f) Materialverwalter der Feuerwehr

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission einen Sachverständigen begeben.

³ Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 9 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Aufsicht über den Feuerschutz;
- c) die Antragstellung über Wahlen, Beförderungen und Entlassungen;
- d) die Einteilung der Mannschaft;
- e) die Erstellung des Voranschlages;
- f) die Antragstellung über Anschaffungen

Artikel 10 Präsident der Feuerwehrkommission

¹ Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat auf Jahresende einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

² Er nimmt Rapporte über Übungen, Brandfälle und über die Feuerschau entgegen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996, in Kraft seit 01. Januar 1996.

Artikel 11 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr von Spiringen, bzw. Urnerboden. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem Kant. Feuerwehrinspektorat.

² Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³ Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogrammes und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadets
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

⁴ Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 12 Personeller Bestand der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehren Spiringen und Urnerboden weisen einen den Verhältnissen angepassten Bestand auf.

² Der Sekretär des Feuerwehrvereins hat eine Korpskontrolle über die personelle Zusammensetzung der Detachmente zu führen.

³ Das Kant. Feuerwehrinspektorat und die Gemeindekanzlei erhalten jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr.

Artikel 13 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des Kant. Feuerwehrinspektorates sind zu beachten.

Artikel 14 Ausbildungs- und Übungsdienst

- ¹ Jährlich sind mindestens 5 Mannschaftsübungen und 1 Hauptübung durchzuführen. Auf je 2 Mannschaftsübungen hat mindestens 1 Kaderübung voranzugehen.
- ² Feuerwehrrekruten haben mindestens 2 Vorübungen als Grundausbildung zu bestehen.
- ³ Die Übungstätigkeit wird im Ausbildungsplan des Feuerwehrkommandanten festgelegt. Der Ausbildungsplan ist in doppelter Ausfertigung vor Beginn der ersten Übung der Feuerwehrkommission und dem Kant. Feuerwehrinspektorat zuzustellen.
- ⁴ Dispensationsgesuche für Übungen und Inspektionen sind zu begründen und rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- ⁵ Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:
 - a) Krankheit und Unfall;
 - b) Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst;
 - c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe
- ⁶ Über die Annahme einer Entschuldigung aus beruflichen Gründen entscheidet in jedem Fall die Feuerwehrkommission.
- ⁷ Das Fernbleiben von Übungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.
- ⁸ Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.
- ⁹ Bei einer positiven Beantwortung des Entschuldigungsgesuches wird die Übung beim Feuerwehrpflichtersatz angerechnet. Als Übung gilt sie jedoch als nicht erfüllt.

Artikel 15 Alarmwesen

- ¹ Jedermann, der ein Schadenereignis (Feuer, Wasser, Erdbeben, Lawinen, usw.) feststellt oder die Gefahr eines solchen Ereignisses erkennt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel.-Nr. 118, oder das Feuerwehrkommando zu benachrichtigen und gefährdete Personen zu alarmieren.
- ² Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz der Feuerwehr.
- ³ Für die Alarmierung der Feuerwehr werden folgende Mittel eingesetzt:
 - a) SMT-Telefonalarm (stiller Alarm)
 - b) Alarmplan
 - c) Sirene oder Kirchenglocken (offener Alarm)

Artikel 16 Ernstfalleinsatz

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren obliegt das Kommando dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten.

² Er ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Überwachungen an. Auswärtige Feuerwehrmannschaften sind zuerst zu entlassen.

³ Er ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat und der Brunnenmeister, sowie bei einem Waldbrand der zuständige Kreisoberförster zu benachrichtigen.

Artikel 17 Entschädigungen

Die Gemeinde übernimmt:

- a) bei Ernstfalleinsätzen allfällige Lohnausfälle und die Verpflegung der Mannschaften;
- b) bei Ausbildungskursen allfällige Lohnausfälle.

Artikel 18 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 19 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktivem Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

2. Abschnitt: **FEUERSCHUTZ**

1. Kapitel Brandschutzvorschriften

Artikel 20 Kantonales Recht

Soweit dieses Reglement oder die Gemeindebauordnung keine ergänzende Regelung enthält, gelten die Mindestvorschriften des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

Artikel 21 Allgemeine Anforderungen an Bauten und Anlagen

- ¹ Bauten sowie Feuerungs-, Wärme- und ähnliche Anlagen sind feuerschutztechnisch nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Anlagen und Geräte, die der Schadenverhütung dienen, insbesondere Alarm-, Feuermelde- und Löscheinrichtungen, sind fachgerecht zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten.

2. Kapitel Organisation und Aufgaben

Artikel 22 Vollzug

Die Brandschutzvorschriften vollziehen und kontrollieren:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerschutzkommission
- c) die Feuerschutzverantwortlichen

Artikel 23 Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) der Vollzug der Brandschutzvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- b) die Wahl der Feuerschutzkommission;
- c) die Wahl der Feuerschutzverantwortlichen.

Artikel 24 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Der 3-gliedrigen Feuerschutzkommission gehören an:

- a) 1 Vertreter des Gemeinderates
- b) die Feuerschutzverantwortlichen

² Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium dieser Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 25 Aufgaben der Feuerschutzkommission

- 1 Der Feuerschutzkommission stehen alle Befugnisse betreffend des vorbeugenden Brandschutzes zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Die Feuerschutzkommission
 - a) bearbeitet Gesuche, die Brandschutzvorschriften berühren. Sie entscheidet darüber, falls keine Baubewilligung nötig ist;
 - b) führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch;
 - c) ordnet die Behebung der festgestellten Mängel an, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hiefür zuständig ist.

Artikel 26 Rapportwesen

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baubehörde mitzuteilen.

Artikel 27 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Feuerschutzkommission;

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 28 Aufgaben der Feuerschutzverantwortlichen

Die Feuerschutzverantwortlichen haben Aufgaben des Brandschutzes gemäss Weisung des Gemeinderates zu erfüllen. Sie haben insbesondere periodisch zu überprüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind.

Artikel 29 Kontrollkosten

- 1 Die Kosten für die ordentliche Feuerschutzkontrolle wird von der Gemeinde übernommen.
- 2 Die Kosten für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

Artikel 30 Entschädigung Feuerschutzkommission

Für die Entschädigung der Feuerschutzkommission findet die Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeld- und Spesenvergütung der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 31 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Feuerschutzgesetzes.

Artikel 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission und des Feuerschutzes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 33 Inkraftsetzung

Dieses geänderte Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Damit wird das am 01. Januar 2000 in Kraft gesetzte Reglement über den Feuerschutz aufgehoben.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident: Forte Hugo

Der Gemeindeschreiber: Zurfluh Kurt